

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 4 - 32 f 02

AG Straßenbeitragsfreies Hessen  
Breiter Weg 126  
35440 Linden

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Mann-Sixel  
Durchwahl (06 11) 353 1470  
Telefax: (06 11) 353 1697  
Email: Reinhard.Mann-Sixel@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 16. April 2020

Datum 27. April 2020

**Appell AG Straßenbeitragsfreies Hessen/ Verband Wohneigentum Hessen e.V.  
Keine Straßenbeitragsbescheide in der Corona-Krise**

Sehr geehrter Herr Schneider,  
sehr geehrter Herr Schreiber,

das Hessische Finanzministerium hat mir Ihre Eingabe zur Beantwortung zugeleitet. Den gemeinsamen Appell an die Landesregierung und den Landtag habe ich mit Interesse gelesen.

Sie fordern neben der Straßenausbaufinanzierung durch einen Landes-Fond, dass Beitragsforderungen ausgesetzt und möglichst sogar die Bescheide aufgehoben werden. Bei starker Betroffenheit des einzelnen Grundstückseigentümers sieht die Abgabenordnung (AO) bereits jetzt Möglichkeiten vor. Nach § 4 KAG in Verbindung mit der AO können Beiträge im Einzelfall gestundet oder erlassen werden. Die Betroffenheit der einzelnen Grundstückseigentümer durch die Corona-Krise ist jedoch sehr unterschiedlich. Bestimmte Branchen sind von der Corona-Krise stark betroffen, andere Branchen aber nicht. Auch die Länder und Gemeinden verzeichnen durch die Corona-Krise bedingt erheblich geringere Einnahmen. Es ist deshalb angemessen, dass nicht alle Grundstückseigentümer pauschal entlastet werden. Wenn die Gemeinden auch bei von der Krise nicht betroffenen Grundstückseigentümern auf die Realisierung von Steuern und Abgaben generell verzichten würden, entstünde der Gemeinschaft eine erhebliche unverhältnismäßige Belastung.

Anders als bei anderen Abgaben enthält das KAG bereits jetzt eine großzügige Ratenzahlungsmöglichkeit bei den Straßenbeiträgen, die das Land mit dem am 24. Mai 2018 beschlossenen Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen eröffnet hat. Für die Anwohner wurde durch die vorgenommene Gesetzesänderung die Möglichkeit von Ratenzahlun-

gen erheblich verbessert, so dass große Einmalbelastungen vermieden werden können. Seitdem sind Ratenzahlungen bis zu 20 Jahre bei deutlich niedrigeren Zinsen möglich. Ein berechtigtes Interesse für die Ratenzahlung ist bei der Antragstellung nicht mehr erforderlich. Ihre Befürchtungen, dass es vermehrt zu Mahnverfahren kommen könnte, teile ich nicht. Die Gemeinden gehen sehr umsichtig mit den durch die Corona-Krise bei vielen Haushalten verursachten Finanzeinbußen um.

Ich bitte um Verständnis, dass die Corona-Hilfen vom Land zielgerichtet für die von der Krise Betroffenen eingesetzt werden. Ein pauschaler Abgaben- oder Beitragsverzicht würde diesem Ziel gerade nicht dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Graf)